

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Hohenwestedt-Land (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Hohenwestedt-Land vom 10. Oktober 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinden Beringstedt, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Nienborstel, Osterstedt, Rade b. Hohenwestedt, Rimmels, Tappendorf und Wapelfeld.
Sobald in diesen Gemeinden Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an eine Abwasseranlage rechtskräftig sind, findet diese Satzung bei Grundstücken, die an eine Ortsentwässerung angeschlossen werden, mit Ablauf des Anschlussjahres keine Anwendung mehr.
2. Das Amt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung.
3. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
4. Das Amt schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
5. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
6. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

1. Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 6 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist oder
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine vorhandene Abwasseranlage erteilt wird.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
5. Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnenden Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c Landeswassergesetz vorliegen.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
2. In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche und giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.
3. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerung werden durch das Amt bekanntgemacht. In Ausnahmefällen kann ein zweijähriges Entschlammungsintervall in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und

b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder

c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die zweijährige Entschlammung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Abgabepflichtigen. Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

2. Ist darüber hinaus (insbesondere bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dgl.) abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
3. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
4. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6
Benutzungsgebühren
-Abgabentatbestand-

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 7
Abwasserabgabe für Kleineinleiter
-Abgabentatbestand-

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt das Amt Hohenwestedt-Land eine Abgabe.
2. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 8
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 9
Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet, die jeweils auf volle und halbe cbm auf- bzw. abgerundet wird. Die Benutzungsgebühr beträgt pro einmaliger Entleerung der Grundstücksabwasseranlage im Jahr
 - a) für die Entleerung der Hauskläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Regelentleerung 21,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm,

- b) für die Entleerung der Hauskläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Bedarfsentleerung 21,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm zuzüglich eines Aufschlags von 20,00 €,
- c) für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage 21,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm,
- d) für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 20,00 €.

Die individuell terminierten Regelabfuhrungen der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen gelten nicht als Bedarfsabfuhr.

- 2. Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach der Maßgabe des § 7 als Einleiter.
- 3. Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.
- 4. Stichtag für die Berechnung der Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebühren- bzw. Abgabepflicht

- 1. Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht jeweils am Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Betriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Abwasserabgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- 2. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird. Die Abwasserabgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

§ 14
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder dem Amt zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Hohenwestedt-Land als gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Das Amt Hohenwestedt-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Amt) bleibt verantwortlich.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 03.11.1994 außer Kraft.

Hohenwestedt,

(Kühl)
Amtsvorsteherin